

SATZUNG
des Musikvereins "Harmonie" Kalterherberg
vom 01.03.2001 in der Fassung vom 18.01.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Harmonie Kalterherberg e.V." und hat seinen Sitz in Monschau - Kalterherberg. Er wurde am 20.09.1882 in Kalterherberg gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Rahmen eines Musikvereins. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- gesellschaftliche Unterhaltung durch den möglichst vollkommenen Vortrag von Musikstücken
- die Hebung und Verschönerung weltlicher und religiöser Veranstaltungen und Festlichkeiten durch seine Vorträge
- im weiteren Sinne die Pflege und Förderung der Musik überhaupt, er zieht daher auch andere Zweige der Tonkunst in seinen Wirkungskreis, wenn es ihm angemessen erscheint
- die Förderung der Jugend durch musische Erziehung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Trägerverein „Ausstellungs- Sport und Kulturzentrum Kalterherberg 1992 e.V.“

Zur Sicherstellung der finanziellen Voraussetzungen für den Vereinszweck erhält der Verein 1/4 der Gewinne des Trägervereins "Ausstellungs-, Sport- und

Kulturzentrum Kalterherberg 1992 e.V.". Auch diese Einnahmen dürfen nur unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Hierbei wird der Verein selbst nicht Mitglied o.g. Vereins, sondern er entsendet aus seinen Reihen 6 Delegierte, von denen zwei nach 9 Abs. V der Satzung des Trägervereins in dessen Gesamtvorstand vertreten sind.

§ 4 Ordnungen

(1) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Ordnungen zur Satzung zu verabschieden, insbesondere:

- die Ausbildungs- und Spielordnung
- die Uniform-, Instrumenten- und Inventarordnung
- die Ehrungsordnung
- die Datenschutzordnung

(2) Die Mitgliederversammlung muss zur Wirksamkeit der verabschiedeten Ordnungen zur Satzung per Beschluss zustimmen.

(3) Weitere Ordnungen zur Satzung können verabschiedet werden, wenn dies rechtlich oder im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Vereinsgeschäfte erforderlich wird. Absatz 2 gilt entsprechend. In diesem Falle wird die Aufzählung in Absatz 1 durch Beschluss der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt.

(4) Absatz 1 - 3 gelten entsprechend für Änderungen oder Aufhebungen der Ordnungen zur Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich in der Instrumentenausbildung i.S. der Ausbildungsordnung befinden bzw. dem Gesamtorchester angehören.

(3) Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv in das Vereinsleben einbringen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit zulässig ist.

b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied sich gegen die Satzung verstößt oder durch ein vereinsschädigendes Verhalten den Aufnahmebedingungen nicht mehr entspricht. Der Ausschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Er ist vom Gesamtvorstand in der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Auszuschließende muss von der gegen ihn beantragten Ausschließung und ihrer Gründe mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden und es ist ihm auf der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung die Möglichkeit zu geben sich zu rechtfertigen.

Alternativ kann der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn der Einzug des Mitgliedsbeitrages zweimal in Folge nicht möglich ist/die Zahlung durch die Bank abgelehnt wurde und das Mitglied postalisch und persönlich nicht erreicht werden kann. Die Bemühungen, das Mitglied zu erreichen, müssen in der Niederschrift des Vorstandsbeschlusses nachgewiesen werden. Der entsprechende Vorstandsbeschluss ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

c) durch Tod

§ 7 Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) der Gesamtvorstand

c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außerordentlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur insoweit zur Vertretung berechtigt, als der 1. Vorsitzende in der Ausübung seiner Rechte verhindert ist.

§ 9 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem 1. Dirigenten

- d) dem 2. Dirigenten
- e) dem 3. Dirigenten
- f) dem Geschäftsführer
- g) dem Kassensführer
- h) dem Instrumentenwart
- i) dem Zeugwart
- j) dem Koordinator der Jugendausbildung
- k) dem Jugendvertreter
- l) dem Inaktivenvertreter
- m) dem Notenwart
- n) bis zu zwei weitere im Bedarfsfall von der Generalversammlung zu wählende Personen (Beisitzer)
- o) zwei Trägervereinsdeligierten nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 dieser Satzung

Mehrere Vorstandsämter können in Personalunion durch eine Person übernommen werden.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende und der Jugendvertreter werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass ein gleichzeitiger personeller Wechsel unter dem 1. und 2. Vorsitzenden nicht im gleichen Jahr stattfindet.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel oder offener Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig. Der 1., 2. und 3. Dirigent wird nur von den aktiven Mitgliedern gewählt. Eine Abwahl kann nur durch 3/4 Mehrheit der aktiven Mitglieder erfolgen. Der Jugendvertreter wird von den Mitgliedern im Alter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewählt. Die gleiche Altersgrenze gilt für die Wählbarkeit des Kandidaten für dieses Amt. Maßgeblich für die Altersermittlung ist der Tag der Wahl. Der Inaktivenvertreter wird von den inaktiven Mitgliedern gewählt.

(4) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; bare Rücklagen sind verzinslich anzulegen. Er ist durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung zu geben.

(5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden formlos, aber unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen im Bedarfsfall einzuberufen sind. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Vorstandssitzungen sind auch spätestens eine Woche vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Mindestens alle 2 Monate muss eine Vorstandssitzung stattfinden.

(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. bzw. 2. Vorsitzender).

(7) Über jede Vorstandssitzung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Trägervereinsdelegierte

(1) Trägervereinsdelegierte nach § 3 sind

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Kassenführer
5. zwei weitere Personen, die möglichst nicht bereits dem Gesamtvorstand angehören sollten.

(2) Die unter 1-4 aufgeführten Delegierten werden automatisch für die Dauer ihrer Amtszeit als Delegierte in den Trägerverein entsandt. Die unter Punkt 5 genannten Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein unter Punkt 5 genannter Delegierter vor Ablauf der Amtszeit aus so kann ein neuer Delegierter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand bestimmt werden.

(3) Die Delegierten haben die Gewinnausschüttung nach § 3 sowie deren ordnungsgemäße gemeinnützige Verwendung zu überwachen und für die Durchsetzung der vereinseigenen Interessen im Trägerverein zu sorgen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattzufinden.

Der Generalversammlung obliegt insbesondere

- a), die Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführers und der Jahresrechnung des Kassenführers und die Entlastung des Vorstandes.
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl des Gesamtvorstandes
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) die Wahl von zwei Trägervereinsdelegierten
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages der inaktiven Mitglieder
- g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen über Verordnungen gem. § 4 Absatz 1 dieser Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Gesamtvorstand das Recht, die rechtlich erforderlichen Satzungsänderungen eigenständig zu beschließen.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

(4) Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung. Es ist jedoch in geheimer Abstimmung zu beschließen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt oder die Satzung eine geheime Abstimmung vorsieht.

(4) Über jede Versammlung führt der Geschäftsführer Protokoll. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Verein

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand, sofern rechtlich notwendig, einen Datenschutzbeauftragten.

(5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt (s. § 4 (1)).

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 11 (3) festgelegten Stimmenmehrheit. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Rahmen eines Musikvereins in Kalterherberg.

Diese Satzung wurde in dieser Form beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins in Kalterherberg am 18.01.2019.